Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 55/2019 Veröffentlicht am: 31.10.2019

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), am 22.05.2019 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang "Deutsch als Fremdsprache" mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)" der Philipps-Universität Marburg vom 22. Mai 2019

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3: Exportmodule

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang "Deutsch als Fremdsprache" mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)".

§ 2 Ziele des Studiums

Der anwendungsorientierte Masterstudiengang "Deutsch als Fremdsprache" soll die Studierenden auf die berufliche Tätigkeit als Lehrperson für die Vermittlung des Deutschen als Fremdsprache an Lernende unterschiedlicher sprachlicher und kultureller Herkunft im In- und Ausland vorbereiten. Das grundlegende theoretische Wissen und die nötigen praktischen Fähigkeiten werden unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Forschungsbefunde und aktueller methodischdidaktischer Entwicklungen so vermittelt, dass die Absolventen und Absolventinnen des Masters in der Lage sind,

- die deutsche Sprache linguistisch korrekt zu beschreiben und didaktisch angemessen zu vermitteln,
- im Bewusstsein ihrer kulturellen Mittlerfunktion zielgruppenadäquat und interkulturell kompetent sprachliche und landeskundliche Lernziele integriert zu vermitteln,
- qualifizierten Unterricht eigenständig zu planen, durchzuführen, zu reflektieren und zu optimieren,
- Lehrmaterialien zu bewerten und, auch unter Rückgriff auf die neuesten digitalen Medien, selbst zu erstellen,
- aktuelle Forschungsansätze im Bereich der Sprachlehr- und -lernforschung und der Angewandten Linguistik kritisch zu analysieren und
- eigene Forschungsfragen zu entwickeln und in empirischen Forschungsprojekten selbständig zu untersuchen.

§ 3 Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts (M.A.)".

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Germanistik oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Ein einschlägiger Studiengang liegt vor, wenn der fachliche Nachweis von 12 LP in germanistischer/ allgemeiner Linguistik und 12 LP in germanistischer/ allgemeiner Literaturwissenschaft/ Übersetzungswissenschaft erbracht wird.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums Wintersemester) erbracht worden und zum sind der Nachweis Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

- (2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).
- (3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).
- (4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 12 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.
- (5) Als besondere Zugangsvoraussetzungen sind nachzuweisen:
- (a) Der Nachweis über eine obligatorische Fachstudienberatung, in der die Bewerberinnen und Bewerber Auskunft über ihre Motivation erteilen und aufgrund dessen eine Beratung und Einschätzung zur Studiengangswahl erhalten. Alternativ kann das persönliche Beratungsgespräch durch ein Motivationsschreiben ersetzt werden, auf dessen Grundlage die Einschätzung zur Studiengangswahl erfolgt.
- Der Nachweis über die persönliche Fachstudienberatung oder alternativ das Motivationsschreiben sind als Teil der Bewerbungsunterlagen einzureichen.
- b) Die Deutschkenntnisse von Nicht-Muttersprachler/innen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation entweder durch DSH 3 oder ein TestDaF-Ergebnis mit mindestens 2 x 4 und 2 x 5 nachgewiesen werden.
- c) Es ist dringend empfohlen, bis zum Studienbeginn Kenntnisse zweier weiterer moderner Sprachen zu erwerben, darunter auf jeden Fall Englisch auf Niveau B1 des "Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen" des Europarats.
- (6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter "Voraussetzungen für die Teilnahme" aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren des Studiengangs oder von beauftragten Personen wahrgenommen.
- (2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und Studienanfängerinnen statt. Studierende des Faches müssen vor Aufnahme des Studiums und sollen mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den für sie bestimmten Mentor bzw. die für sie bestimmte Mentorin aufsuchen.
- (3) Zu Beginn des Studiums benennt die AG Deutsch als Fremdsprache für alle Studierenden je eine Lehrperson, die als Mentor bzw. Mentorin für diese Studierenden zuständig ist.

Für die Studienfachberatung wird ebenso eine hauptamtliche Lehrperson aus der AG benannt, die für die Studienfachberatung im Studiengang verantwortlich ist.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

- (1) Der Masterstudiengang "Deutsch als Fremdsprache" gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Praxisbereich, Aufbaubereich, Vertiefungsbereich, Profilbereich und Abschlussbereich.
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basisbereich		30	
Grundwissen Deutsch als Fremdsprache, Grammatik und Phonetik des Deutschen	PF	12	
Bewusstmachung von Sprachlernprozessen	PF	6	
Landeskunde- und Literaturdidaktik	PF	12	
Praxisbereich		24	
Grundlagen der Unterrichtspraxis	PF	6	
Unterrichtspraktikum	PF	12	
Unterrichtsforschung	PF	6	
Aufbaubereich		12	
Didaktik der kommunikativen Fertigkeiten, Wortschatz- und Grammatikvermittlung	PF	12	
Vertiefungsbereich		12	

Angewandte Linguistik und Sprachlehrforschung	PF	12	
Profilbereich		12	
Medien, Materialien und Evaluation im DaF- Unterricht	WP	12	
Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	WP	12	
Studium International I	WP	6	
Studium International II	WP	6	
Studium Interdisziplinär I	WP	6	
Studium Interdisziplinär II	WP	6	
Abschlussbereich		30	
Abschlussprüfung	PF	30	
Summe		120	

(3) Basisbereich

Dieser Bereich vermittelt grundlegende Komponenten, aktuelle Schwerpunkte, und Forschungsfragen des Fachs Deutsch Tendenzen als Fremdsprache. Grammatik Phonetik Kenntnisse über die und des Deutschen. kulturwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Inhalte sowie über die Entwicklung angemessener didaktisch-methodischer Ansätze. Er zielt auf die kritische Reflexion zentraler Ziele des DaF-Unterrichts ab und führt in die Bewusstmachung von Sprachlernprozessen ein. Damit sind die Studierenden sowohl fachdidaktisch als auch fachwissenschaftlich auf den Praxis-, Aufbau- und Vertiefungsbereich vorbereitet.

(4) Praxisbereich

Der Bereich vermittelt die zum Unterrichten benötigten praktischen Fertigkeiten, sowohl für die Planung als auch für die Durchführung des Unterrichts. Die Kombination von systematischer Unterrichtsbeobachtung, eigener Unterrichtserfahrung, kritischer Reflexion und Optimierung von unterrichtlichem Handeln soll die Studierenden auf die praktischen Herausforderungen des Berufs als DaF-Lehrperson vorbereiten. Zudem sollen die Studierenden durch den Zugang zu authentischen Unterrichtskontexten eigene Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Unterrichtsforschung durchführen.

(5) Aufbaubereich

In diesem Bereich geht es um die praxisbezogene Auseinandersetzung mit der Vermittlung der kommunikativen Fertigkeiten im rezeptiven und produktiven Sprachgebrauch des Wortschatzes und der Grammatik. Er bereitet die Studierenden darauf vor. die kommunikative Kompetenz im DaF-Unterricht zielgruppenadäguaten Methoden zu fördern, grammatische Phänomene linguistisch angemessen und didaktisch sinnvoll zu vermitteln effiziente Wortschatzvermittlungsstrategien zu beschreiben und einzusetzen.

(6) Vertiefungsbereich

In diesem Bereich werden psycho-, pragma- und soziolinguistische Grundlagen für die Fremdsprachendidaktik sowie empirische Forschungsmethoden auf dem Gebiet der Mehrsprachigkeit und der Sprachlehr- und -lernforschung mit dem Ziel vermittelt, die Studierenden in die Lage zu versetzen, wissenschaftliche Untersuchungen kritisch zu beurteilen und für den Fremdsprachenunterricht nutzbar zu machen sowie

eigene Forschungsfragen und Forschungsdesigns in der Angewandten Linguistik zu entwickeln.

(7) Profilbereich

Dieser Bereich bietet den Studierenden die Möglichkeit einer fachlichen Spezialisierung. Sie können ihr Wissen zum einen in praxisbezogenen Themengebieten in weiteren spezifischen Bereichen des Deutschen Fremdsprache vertiefen, insbesondere auf dem Gebiet der Evaluation (Prüfungs- und Testformate. Bewertungskriterien, Evaluationstypen), der Lehrmaterialanalyse und -erstellung und der digitalen Medien. Zum anderen können sich die Studierenden auf die Didaktik des Deutschen als Zweitsprache in den Bereichen Alphabetisierung, Sprachsensibler Fachunterricht und Deutsch für Lernende mit Migrationshintergrund spezialisieren. In diesem Bereich besteht auch die Möglichkeit im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes interkulturelle und internationale Sozial- und Handlungskompetenzen zu vertiefen bzw. sprachwissenschaftliche und didaktische Fragestellungen in interdisziplinären Kontext zu reflektieren.

(8) Abschlussbereich

Das Abschlussmodul soll zeigen, dass die Studierenden solide Kenntnisse im gesamten Fach haben und in der Lage sind, eine fundierte eigenständige wissenschaftliche Arbeit zu verfassen, die entweder auf einem empirischen Forschungsdesign basiert, als literaturreferierende Arbeit angelegt ist oder einsetzbare Unterrichtsmaterialien konzipiert, die auf einem hohen Niveau inhaltlich und didaktisch-methodisch reflektiert sind.

- (9) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.
- (10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.
- (11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

https://www.uni-marburg.de/de/fb09/igs/arbeitsgruppen/ag-daf/studium-zertifikatskurse/ma-daf

hinterlegt. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan sowie die Liste des aktuellen Exportangebots des Studienplans einsehbar.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang "Deutsch als Fremdsprache" beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

- (1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.
- (2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.
- (3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.
- (5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang "Deutsch als Fremdsprache" entspricht der Strukturvariante eines "Ein-Fach-Studiengangs".

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs "Deutsch als Fremdsprache" ist im Studienbereich Praxisbereich gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung ein Unterrichtspraktikum verpflichtend vorgesehen. Dies kann entweder in Deutsch-Sprachkursen an der Philipps-Universität selbst oder an den ausländischen Partneruniversitäten oder -schulen im Rahmen eines Studienaufenthalts im Ausland stattfinden und ggf. mit den Modulen Studium International I und II kombiniert werden. In beiden Fällen vermittelt die AG DaF die Praktikumsplätze. Die Plätze

werden nach Bewerberlage und Verfügbarkeit zugewiesen und bei starker Nachfrage durch Losverfahren zugeteilt. Die Studiengangsverantwortlichen sind in Zusammenarbeit mit den Sprachkurslehrpersonen für die wissenschaftliche Anleitung und Betreuung des Praktikums zuständig. Konkrete Informationen zum Auslandspraktikum und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite hinterlegt.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

- (1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.
- (2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

- (1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.
- (3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

- (1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten ("Importmodule"), sind nicht vorgesehen.
- (2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs "Deutsch als Fremdsprache", die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören
 - 1. sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - 3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

- (2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als "anerkannt" kenntlich gemacht.
- (5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.
- (6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.
- (8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Exportliste sowie Modulhandbuch

- (1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus dieser Liste sowie aus § 6.
- (2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.
- (3) Die Exportmodule sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

- (1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:
 - Klausuren (einschließlich "e-Klausuren"), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
 - Hausarbeiten
 - schriftlichen Ausarbeitungen von Referaten
 - Praktikumsberichten
 - Unterrichtskonzepten
 - (E-)Portfolios
 - einer Masterarbeit
- (2) Mündliche Prüfungen erfolgen in Form von:
 - Kolloquien
- (3) Weitere Prüfungsformen sind:
 - Erstellung von Lehrmaterialien
 - Forschungsstudien
- (4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.
- (5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen ("e-Klausuren") finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

- (2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Sie kann entweder als literaturreferierende Arbeit oder als eigenständige empirische Untersuchung angefertigt werden. Ebenso ist es möglich, als Masterarbeit selbst gestaltetes Unterrichtsmaterial zu einem abgesprochenen Lehr- und Lernproblem vorzulegen, wenn dies von fundierten didaktischen Reflexionen und wissenschaftlichen Begründungen des entwickelten Materials begleitet wird. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte des Kolloquiums.
- (3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 48 LP des Studiengangs erfolgreich absolviert sind.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine/n Betreuer/in sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachter/in für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin/den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Betreuer/in und Erstgutachter/in können identisch sein. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine/n Betreuer/in oder Erstgutachter/in, bestimmt der Prüfungsausschuss Betreuer/in und Erstgutachter/in und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.
- (6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 5 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z.B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.
- (8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte ("ausreichend") gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des

Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

- (9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis "n. V." bekannt gegeben.
- (2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.
- (3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

- (1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch Studierenden rechtzeitig die oder den gegenüber Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein schriftlichen Antrag. amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.
- (2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.
- (3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.
- (4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 - eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3.
 - 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Deutsch als Fremdsprache mit dem Abschluss Master of Arts vom 18. April 2012 außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 18. April 2012 bis spätestens zum Wintersemester 2022/23 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 29.10.2019

gez.

Prof. Dr. Marion Schmaus Dekanin des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 01.11.2019

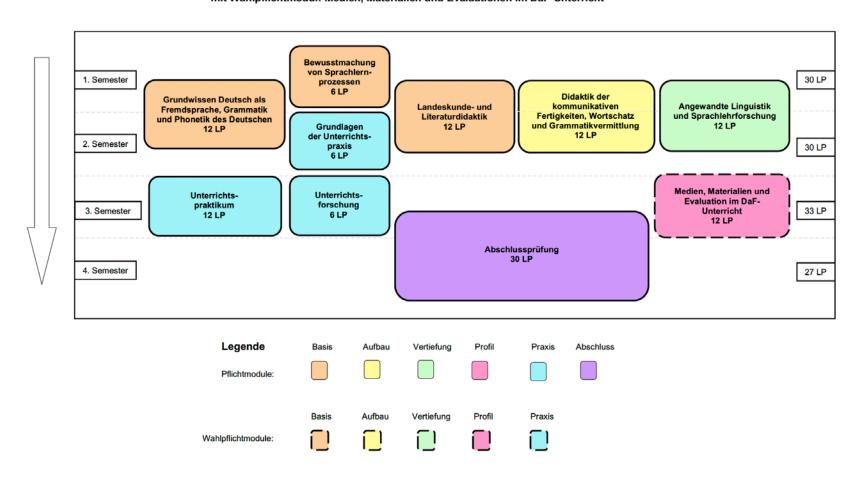
Anlage 1 Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan

Master Deutsch als Fremdsprache

Beginn zum Wintersemester –

mit Wahlpflichtmodul: Medien, Materialien und Evaluationen im DaF-Unterricht



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung (Modulkürzel sind kein Namensbestandteil) Englischer Modultitel	LP	Verpflich- tungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzung für die Teilnahme	Voraussetzung für die Vergabe von LP
Grundwissen Deutsch als Fremdsprache, Grammatik und Phonetik des Deutschen (Modul 1) Fundamentals of German as a Foreign Language, German Grammar and Phonetics	12	Pflicht	Basis-modul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: - unterschiedliche Bestandteile, Theorien, aktuelle Tendenzen und Forschungsschwerpunkte des Fachs zu benennen - einen Überblick über Methoden des Fremdsprachenunterrichts, ihrer geschichtlichen Entwicklung und deren aktuellen Bedeutung zu geben - Verfahren und Inhalte der deutschen Grammatik zu beschreiben - die deutsche Standardlautung angemessen darzustellen - grundlegende didaktische Prinzipien und methodische Herangehensweisen in ihrer historischen und aktuellen Bedeutung kritisch zu reflektieren - deutsche Grammatik- und Phonetikphänomene linguistisch angemessen und didaktisch sinnvoll zu beschreiben	keine	Klausur oder Referat Zwei Modulteilprüfungen, jeweils 6 LP: Zwei Klausuren/E- Klausuren (60-90 Minuten)

				 Aussprache- und Grammatikfehler von Deutschlernenden identifizieren und erklären zu können 		
Bewusstmachung von Sprachlernprozessen (Modul 2) Awareness of Language Acquisition Processes	6	Pflicht	Basis-modul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: - wesentliche Komponenten und Kompetenzen des autonomen Fremdsprachenlernens differenziert zu beschreiben - didaktisch-methodische Prinzipien individueller Sprachlernberatung und mögliche Wege zum Erreichen von Sprachlernzielen aufzuzeigen - Merkmale und Strukturen deutscher Wissenschaftssprache zu erklären - Prinzipien der Unterrichtsbeobachtung anzuwenden - Fremde und eigene Sprachlehrund -lernprozesse zu reflektieren, zu evaluieren und zu optimieren - fremde und eigene Texte in verschiedenen wissenschaftlichen Kommunikationsformen kritisch zu analysieren	keine	Studienleistung: Sprachlernbericht oder mündliche Prüfung/ Kolloquium Modulprüfung: Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten
Landeskunde- und Literaturdidaktik (Modul 3)	12	Pflicht	Basis- modul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: - die Entwicklung des Fachs	keine	Studienleistung: (E-)Portfolio oder

Didactics of Culture and and Literature	aktuellen kultur- wissenschaftlichen Ansätzen angemessen darzustellen - einen Überblick über die vorhandenen landeskundlichen Materialien zu geben und Kriterien für deren kritische Beurteilung anzuwenden - einschlägige didaktisch- methodische Prinzipien für den Unterricht zu landeskundlichen und interkulturellen Themen sowie mit literarischen Texten anzuführen - landes- und kulturkundlichen sowie interkulturellen Unterricht auf dem Stand des heutigen Wissens zu konzipieren und zu planen - unterschiedliche literarische Texte und landeskundliche Ansätze auf deren Eignung im Fremdsprachenunterricht kritisch zu prüfen - eine zielgruppenadäquate Auswahl und Didaktisierung von landeskundlichen und literarischen Texten und deren Integration in die Sprachvermittlung vorzunehmen	Zwei Modulteilprüfungen, jeweils 6 LP: Unterrichtskonzept für 90-135 Min. Unterricht im Umfang von 10-15 Seiten, zzgl. Anhang oder schriftliche Ausarbeitung eines Referats im Umfang von 8-10 Seiten oder Klausur (60-90 Min.)
---	---	--

Grundlagen der Unterrichtspraxis (Modul 4)	6	Pflicht	Praxis- modul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:	keine	Studienleistung: Klausur <i>oder</i> Referat
Fundamentals of Teaching				 Prinzipien sprachbewusster Unterrichtsinteraktion und Strategien zur Diagnose, Förderung und Evaluation von Feedback und anderen unterrichtlichen Kommunikationsmustern kritisch zu beurteilen 		Modulprüfung: Unterrichtskonzept für 90-135 Min. Unterricht im Umfang von 10-15 Seiten, zzgl. Anhang oder
				 theoretische Grundlagen zur Analyse von Fehlertypen und - ursachen sowie Kriterien zur mündlichen und schriftlichen Fehlerkorrektur zu erläutern 		schriftliche Ausarbeitung eines Referats im Umfang von 8-10 Seiten
				 Fehler fundiert zu analysieren und angemessenen zu korrigieren 		
				 unterrichtliche Interaktion sprachsensibel, lernfördernd und kommunikativ zu gestalten 		
				 Unterricht zu planen und Lehrmaterialien für den eigenen Unterricht zu entwickeln 		
Unterrichtspraktikum (Modul 5)	12	Pflicht	Praxis- modul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:	Erfolgreicher Abschluss des	Modulprüfung: Kritische Reflexion
Teaching Internship				 Kriterien für die Erstellung von Unterrichtskonzepten differenziert zu beurteilen und umzusetzen 	Basismoduls: Bewusstmachung von Sprachlern- prozessen	des eigenen Unterrichts in Form eines Praktikumsberichts im Umfang von 10-15
				 zielgruppenadäquat Unterricht durchzuführen und kritisch zu reflektieren 		Seiten, zzgl. Anhang mit Unterrichtsmaterialien
				- problemorientiert auf die bei der		

				Planung und Durchführung von Unterricht entstehenden Herausforderungen zu reagieren		
				 Unterricht gezielt, strukturiert und kritisch zu beobachten 		
				 den eigenen/fremden Unterricht und die eigene/fremde Lehrendenrolle zu reflektieren 		
Unterrichtsforschung (Modul 6)	6	Pflicht	Praxis- modul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:	keine	Modulprüfung Forschungsstudie im
Teaching Research				 Kriterien und Methoden für empirische Forschungsdesigns zu beschreiben 		Umfang von 10-15 Seiten, zzgl. Anhang
				 Gütekriterien empirischer Forschung anzuwenden und mögliche Fehlerquellen bei der Erhebung und Auswertung der Daten zu antizipieren 		
				 die Methodik wissenschaftlicher Untersuchungen der aktuellen Unterrichtsforschung kritisch zu beurteilen 		
				 einzelne Aspekte des Lehrens und Lernens von Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache anhand von Ansätzen Forschenden Lernens zu untersuchen 		
				 aktuelle empirische Fragestellungen im Bereich der Unterrichtsforschung zu formulieren 		
				 eigene Forschungsfragen und Untersuchungen selbstständig 		

				zu entwickeln		
				 Forschungsdaten zu erheben, darzustellen und auszuwerten 		
Didaktik der kommunikativen Fertigkeiten, Wortschatz- und Grammatik- vermittlung (Modul 7) Didactics of Communicative Competence, Vocabulary and Grammar	12	Pflicht	Aufbaumodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: - didaktisch-methodische Prinzipien zur Förderung der kommunikativen Fertigkeiten auf rezeptiver (Hör- und Leseverstehen) und produktiver Ebene (mündlicher und schriftlicher Ausdruck) zu benennen - einschlägige Wortschatz- und Grammatikvermittlungsmethode n kritisch zu beschreiben - zielgruppengerechten und kommunikativ ausgerichteten DaF-Unterricht theoretisch begründet zu konzipieren - effiziente Wortschatzarbeit durchzuführen und Vokabellernstrategien zu vermitteln - linguistisch angemessenen, ansprechenden und zielgruppenadäquaten Grammatikunterricht zu planen	keine	Studienleistung: Klausur oder Referat oder Unterrichtskonzept für 45-90 Min. Unterricht Zwei Modulteilprüfungen, jeweils 6 LP: schriftliche Ausarbeitung eines Referats im Umfang von 8-10 Seiten oder Klausur (60-90 Min.) oder Unterrichtskonzept für 90-135 Minuten Unterricht im Umfang von 10-15 Seiten, zzgl. Anhang
Angewandte Linguistik und Sprachlehrforschung (Modul 8) Applied Linguistics and Research in Second	12	Pflicht	Vertie- fungs- modul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: - gängige Zweit- und Fremdsprachenerwerbstheorien und Theorien über Mehrsprachigkeit zu	keine	Studienleistung: Klausur/E-Klausur oder Referat Zwei Modulteilprüfungen, jeweils 6 LP:

Language Acquisition and Teaching				beschreiben die Methodik empirischer Untersuchungen im Bereich der Sprachlehr- und -lernforschung angemessen darzustellen psycho-, pragma- und soziolinguistischen Grundlagen für die Fremdsprachendidaktik zu benennen		Klausur (60-90 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung eines Referats im Umfang von ca. 8-10 Seiten oder Hausarbeit im Umfang von ca. 8-10 Seiten
				 linguistische Kenntnisse, auch sprachkontrastiver Art, für den DaF-Unterricht nutzbar zu machen 		
				 wissenschaftliche Untersuchungen kritisch zu beurteilen und eigene Forschungsfragen und Forschungsdesigns im Bereich der Angewandten Linguistik zu entwickeln 		
Medien, Materialien und Evaluation im	12	Wahlpflicht	Profil- modul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage:	keine	Studienleistung: Referat
DaF-Unterricht (Modul 9) Media, Materials and Evaluation in German as a Foreign Language				 wichtige didaktisch-methodische Prinzipien zu grundlegenden Themenkomplexen wie Testen, Prüfen, Evaluieren und digitalen Medien zu erklären 		Zwei Modulteilprüfungen, jeweils 6 LP: schriftliche Ausarbeitung eines
as a releight Language				 kritisch-reflektiert mit Lehr- und Lernmaterialien umzugehen 		Referats im Umfang von 8-10 Seiten
				 Kriterien für die Analyse aller Bestandteile von Lehrwerken sowie ihrer Funktionalität zu benennen und anzuwenden 		oder (E-)Portfolio im Umfang von 8-10 Seiten oder
				- Kriterien für die Analyse digitaler		Erstellung von

				Lehr- und Lernmaterialien sowie Anwendungen und E-Learning-Tools für den DaF-Unterricht zu benennen und anzuwenden - Prüfungsformate und Testtypen zu beschreiben und kritisch zu analysieren - Qualität und Zielgruppenadäquatheit von (digitalen) Lehrmaterialien zu beurteilen - (digitales) Lehrmaterial auf einem hohen Qualitätsstandard selbständig zu erstellen - Lehr- und Lernmaterialien an die Bedürfnisse konkreter Lerngruppen und -kontexte anzupassen		eigenem (digitalem) Lehrmaterial mit didaktischer Begründung im Umfang von 8-10 Seiten, zzgl. Anhang
Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (Modul 10) Didactics of German as a Second Language	12	Wahlpflicht	Profil- modul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: - die didaktischen Prinzipien des DaZ-Unterrichts zu benennen - besondere Herausforderungen im Unterricht mit sprachlich und kulturell heterogenen Lerngruppen zu beschreiben - Grundlagen der Alphabetisierungsarbeit angemessen darzustellen - unterschiedliche Fertigkeiten auf niedrigschwelligem Niveau zu vermitteln - methodisch-didaktische Grundlagen des sprachsensiblen Fachunterrichts zu formulieren	keine	Studienleistung: Referat oder schriftliche Reflexion oder Lerntagebuch Zwei Modulteilprüfungen, jeweils 6 LP: schriftliche Ausarbeitung eines Referats im Umfang von 8-10 Seiten oder Unterrichtskonzept für 90-135 Min. Unterricht im Umfang von 10-15 Seiten, zzgl. Anhang

Chadiana			Daniil	 Lerninhalte für Geflüchtete und nicht (ausreichend) lateinisch alphabetisierte Lernende zielgruppenadäquat aufzubereiten Stiftführung, Laut-Buchstaben-Zuordnung und Synthesefähigkeiten im Alphabetisierungsunterricht zu vermitteln die sprachlichen Anforderungen des Fachunterrichts auf der Wort-, Satz- und Textebene zu beschreiben binnendifferenzierende Materialien zu erstellen, die die besonderen bildungs- und fachsprachlichen Herausforderungen für Lernende mit Migrationshintergrund berücksichtigen 		oder Hausarbeit im Umfang von ca. 8-10 Seiten
Studium International I (Modul 11)	6	Wahlpflicht	Profil- modul	Qualifikationsziele: Fähigkeit der Kommunikation und Reflexion von sprachwissenschaftlichen Fragestellungen im internationalen Kontext; Vertiefung von Fremdsprachenkompetenzen; Verknüpfung von Sozial- und Handlungskompetenz in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen;	keine	Modulprüfung a) mündliche Präsentation (30 Minuten) oder b) Hausarbeit im Umfang von ca. 8-10 Seiten oder c) Klausur (90 Minuten)
Studium International II (Modul 12)	6	Wahlpflicht	Profil- modul	Qualifikationsziele: - Fähigkeit der Kommunikation und Reflexion von	keine	Modulprüfung a) mündliche

				sprachwissenschaftlichen Fragestellungen im internationalen Kontext; - Vertiefung von Fremdsprachenkompetenzen; - Verknüpfung von Sozial- und Handlungskompetenz in international geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen;		Präsentation (30 Minuten) oder b) Hausarbeit im Umfang von ca. 8-10 Seiten oder c) Klausur (90 Minuten)
Studium Interdisziplinär I (Modul 13)	6	Wahlpflicht	Profil- modul	 Qualifikationsziele: Fähigkeit der Integration sprachwissenschaftlicher und - didaktischer Ansätze im Kontext interdisziplinärer Perspektiven Fähigkeit der Verknüpfung von Sozial- und Handlungskompetenz in interdisziplinär geprägten Arbeitsgruppen und Lernumgebungen 	keine	a) mündliche Präsentation (30 Minuten) oder b) Hausarbeit im Umfang von ca. 8-10 Seiten oder c) Klausur (90 Minuten)
Studium Interdisziplinär II (Modul 14)	6	Wahlpflicht	Profil- modul	Qualifikationsziele:	keine	Modulprüfung a) mündliche Präsentation (30 Minuten) oder b) Hausarbeit im Umfang von ca. 8-10 Seiten) oder c) Klausur (90 Minuten)

Abschlussprüfung (Modul 15) Final Examination	30	Pflicht	Abschluss-modul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage: - eine wissenschaftliche Arbeit durch Anwendung der im Rahmen des Masterstudiums erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse eigenständig zu planen und durchzuführen und eine selbst gewählte wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten; - die für die Anfertigung einer Masterarbeit relevante Literatur eigenständig zu recherchieren, zu rezipieren und zu verarbeiten; - das für die Masterarbeit geeignete methodische Instrumentarium auszuwählen, zu begründen und anzuwenden sowie kritisch-analytisch zu reflektieren; - sich aktiv und konstruktiv am wissenschaftlichen Diskurs zu beteiligen und die eigene Masterarbeit sprachlich und wissenschaftlich angemessen zu	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 48 LP.	Zwei Modulteilprüfungen: Masterarbeit (24 LP) und Kolloquium (30 Minuten, 6 LP)
				•		
				anzuwenden und kritisch zu reflektieren		

Anlage 3: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Exportmodule der Lehreinheit Deutsch als Fremdsprache

Modulbezeichnung Grundwissen Deutsch als Fremdsprache, Grammatik und Phonetik des Deutschen

Englischer Modultitel: Fundamentals of German as a Foreign Language, German Grammar and Phonetics

Modulbezeichnung <u>Landeskunde- und Literaturdidaktik</u> **Englischer Modultitel:** Didactics of Culture and Literature

Modulbezeichnung Didaktik der kommunikativen Fertigkeiten, Wortschatz- und Grammatikvermittlung

Englischer Modultitel: Didactics of Communicative Competence, Vocabulary and Grammar

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.